

## - Entwurf -

Stand: 29.05.2017

### **Geschäftsordnung für die Ämterkonferenz**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart hat zum xx.xx.2017 nachfolgende Geschäftsordnung für die Ämterkonferenz erlassen und in den Mitteilungen des Bürgermeisteramtes veröffentlicht. Diese Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Ämterkonferenz bei der Landeshauptstadt Stuttgart.

#### **§ 1**

#### **Definition und Geltungsbereich**

- (1) In einem Baugenehmigungsverfahren können sich aufgrund der Stellungnahmen der Fachämter Kontroversen ergeben. Momentan werden in diesem Fall weitere schriftliche Stellungnahmen der Fachämter notwendig, was zu einer längeren Durchlaufzeit der Baugenehmigung führt.

Die Ämterkonferenz im Baugenehmigungsverfahren (Antragskonferenz) diskutiert die Stellungnahmen in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Fachämter. Dadurch können vermehrt Ablehnungen von Bauanträgen und entsprechende Neuantragstellungen für die Kundinnen und Kunden vermieden werden, was zu einer Verfahrensbeschleunigung führen kann.

- (2) Die Geschäftsordnung gilt für die Ämter, welche am Baugenehmigungsverfahren nach §§ 53 Abs. 4, 54 Landesbauordnung (LBO) beteiligt sein können.

#### **§ 2**

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung für die Ämterkonferenz obliegt dem Baurechtsamt.
- (2) Die Geschäftsstelle für die Ämterkonferenz ist beim Baurechtsamt angesiedelt. Diese übernimmt die operativen Aufgaben, welche im Rahmen der Ämterkonferenz anfallen.

#### **§ 3**

#### **Aufgabe der Ämterkonferenz**

- (1) Aufgabe der Ämterkonferenz ist es, ergebnisoffen eine Entscheidung in baurechtlichen Verfahren herbeizuführen, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren, wenn sich aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen der Fachämter ein inhaltlicher Dissens bzw. eine negative Entscheidung ergibt.

## - Entwurf -

- (2) Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für Fachentscheidungen bleiben beim jeweiligen Amt. Die Ämterkonferenz bündelt nur verfahrenstechnisch den ansonsten erforderlichen schriftlichen Umlauf zu einem Zeitpunkt an einem Ort und verkürzt daher die Verfahrensdauer.

### § 4

#### Vorsitz und Teilnehmende

- (1) Der Vorsitz und die Protokollführung der Ämterkonferenz obliegen der Geschäftsführung nach § 2 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Ämter werden durch eine oder mehrere entscheidungsbefugte Person/en in der Ämterkonferenz vertreten.
- (3) In der Regel sind folgende Ämter bzw. Fachabteilungen zur Teilnahme an der Ämterkonferenz verpflichtet:
- a) Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung (61)
  - b) Tiefbauamt / SES (66)
  - c) Amt für öffentliche Ordnung (32)
  - d) Amt für Umweltschutz (36)
  - e) Branddirektion (37)
  - f) Garten-, Friedhofs- und Forstamt (67)
  - g) Baurechtsamt (63)

Darüber hinaus können weitere Ämter und beteiligte Stellen, welche am Baugenehmigungsverfahren nach §§ 53 Abs. 4, 54 Landesbauordnung (LBO) beteiligt sind, im Einzelfall hinzugezogen werden.

Im Fall einer Nichtteilnahme eines Amtes bzw. einer Fachabteilung bleibt die bisherige Stellungnahme bestehen.

### § 5

#### Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Geschäftsstelle erstellt und versendet die Tagesordnung sowie die jeweiligen Sitzungsunterlagen (insbesondere Bauvorlagen) in digitalisierter Form.

Die Tagesordnung enthält insbesondere

- den Beschrieb des Objekts, ggf. mit Az. des Baurechtsamts
- die Auflistung der zu klärenden Punkte
- soweit bei der Fragestellung möglich, eine Einschätzung des anmeldenden Amtes, insbesondere bei planungsrechtlichen Fragestellungen.

- (2) Die Geschäftsstelle versendet die Einladung mit 10 Arbeitstagen Vorlauf zur Sitzung. Der Versand erfolgt an ein vom beteiligten Amt definiertes Postfach.

Die Ämterkonferenz tagt in einem wöchentlichen Turnus. Alternierend werden die Planungsbezirke Mitte / Nord und Filder / Neckar behandelt.

## - Entwurf -

- (3) Bestehen keine Beratungsbedarfe, sagt die Geschäftsstelle die Sitzung bald möglichst ab.
- (4) Sitzungsort ist in der Regel 70173 Stuttgart, Eberhardstr. 33, 1. Stock, Raum 170.

### § 6

#### **Ergebnisse und Protokoll**

- (1) Das Ergebnis der Ämterkonferenz ist im Innenverhältnis verbindlich. Ergänzend können zu der verbindlichen Grundentscheidung der Ämterkonferenz noch konkretisierende Auflagen innerhalb 5 Arbeitstage durch die Ämter an die Geschäftsstelle Ämterkonferenz nachgeliefert werden.
- (2) Die Geschäftsstelle protokolliert die Ergebnisse der Ämterkonferenz und versendet das Protokoll elektronisch innerhalb von 3 Arbeitstagen.
- (3) Das Protokoll besteht aus den angemeldeten Punkten, den wesentlichen Diskussionspunkten und dem festgehaltenen Ergebnis. Über das Protokoll hinaus können zu den einzelnen Punkten zusätzliche, rein interne Vermerke festgehalten werden.
- (4) Änderungen sind der Geschäftsstelle innerhalb von 5 Arbeitstagen mitzuteilen. Ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Den betroffenen Bauherren/Planverfassern kann das Ergebnis des Protokolls (ohne Hinweise auf interne Diskussionspunkte zwischen den Ämtern) im Einzelfall elektronisch zugänglich gemacht werden (Übersendung als pdf per Mail).

### § 7

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt zum **xx.xx.2017** in Kraft.

Stuttgart,

Fritz Kuhn  
Oberbürgermeister